

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 5/2011 –

06.04.2011

Keine Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung vor Antragstellung Bayerisches Landessozialgericht vom 24.03.2010, Az. L 20 R 579/08

von Assessor Dennis Bunge, Kiel

Das Bayrische LSG bestätigt in seiner Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Antrags für Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung die Rechtsprechung des BSG. Die Möglichkeit einer Teilförderung auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts wurde jedoch nicht geprüft.

Unsere Thesen

1. Das Antragserfordernis für Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ergibt sich explizit aus § 19 S. 1 SGB IV.
2. Eine selbst beschaffte Leistung ist nicht erstattungsfähig, wenn die Umschulung bereits vor Antragsstellung begonnen hat. § 15 Abs. 1 S. 3 SGB IX scheidet als Anspruchsgrundlage aus. § 15 Abs. 1 S. 3 SGB IX setzt eine verzögerte Entscheidung des Leistungsträgers voraus.
3. Ein Anspruch aus § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX besteht nur, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist.

4. Dem Leistungsträger obliegt die Beratung und Bedarfsfeststellung – auch im Interesse des Leistungsempfängers.
5. Entscheidet sich der Leistungsberechtigte für eine andere Umschulung als der Rehabilitationsträger sie gewähren würde, kann unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 Abs. 1 SGB IX) eine Teilförderung erfolgen.

I. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 15 Abs. 1 S. 3 SGB IX kommt nicht in Betracht, wenn der Versicherte die Ausbildung vor Antragstellung aufgenommen hat – selbstbeschaffte Leistung.
2. Bei einer unaufschiebbaren Leistung könnten in diesem Fall selbstbeschaffte Leistungen nach § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX erstattungsfähig sein.

II. Der Fall

Der Kläger arbeitete nach einer Ausbildung zum Speditionskaufmann mehrere Jahre als Büroangestellter. Im Jahr 2005 kam es bereits zu Arbeitsausfällen durch massiven berufsbedingten Stress und zu Atem- und Schlafstörungen sowie einem Kreislaufzusammenbruch. Auch im Jahr 2006 war der Kläger mehrere Wochen arbeitsunfähig. Am 18. September 2006 nahm der Kläger eine Ausbildung zum Winzer auf. Am 19. Oktober 2006 beantragte er zunächst mündlich, am 26. Oktober 2006 schriftlich hierfür Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim beklagten Rentenversicherungsträger. Der Kläger erkannte erst 2006, dass die psychische Problematik bereits seit Jahren bestand und begab sich daraufhin in psychotherapeutische Behandlung. Ein Gutachten des behandelnden Psychologen vom 22. September 2006 befürwortete seine Umschulung zum Winzer, da dies sein Traumberuf gewesen sei und seine bisherige berufliche Laufbahn in erster Linie aus familiären Gründen eingeschlagen worden sei.

Nach Beiziehung eines Befundberichtes des behandelnden Arztes lehnte der Rentenversicherungsträger den Antrag ab, weil keine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit drohe. Vielmehr sei der Kläger weiterhin in der Lage, seinen bisherigen Beruf auszuüben. Hiergegen legte dieser Widerspruch ein. Der Entlassungsbericht der Fachklinik über einen kurzen stationären Aufenthalt des Klägers diagnostiziert eine **Erschöpfungsdepression, die bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung positiv prognostiziert werden könne**. Ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten bescheinigte eine **dependente Persönlichkeitsstörung**, mit der der Kläger seinen **bisherigen Beruf noch im Umfang von drei bis sechs Stunden am Tag ausüben** könne. Die Persönlichkeitsstörung berge die **Gefahr einer psychosozialen Fehlanpas-**

sung, die zur Berufsunfähigkeit führen könne. Die Beklagte wies dennoch mit Bescheid vom 18. Juni 2007 den Widerspruch als unbegründet zurück. Sie gehe von voller Erwerbsfähigkeit des Klägers im bisherigen Beruf aus. Es liege eine **berufsunabhängige dependente Persönlichkeitsstörung ohne sozialmedizinisch relevante Funktionseinschränkungen** vor. Persönliche Unzufriedenheit begründe keine Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten attestierte dem Kläger eine **Depression und Somatisierungsstörung, jetzt abgeklungen, bei asthenisch-abhängiger Persönlichkeitsstörung**. Der Kläger könne unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden arbeiten, jedoch nicht als Speditionskaufmann. Dies sei aus medizinischer Sicht für den Kläger unzumutbar wegen der geringen Ausdauer, der Angst vor Verantwortung und der mangelnden Umstellungsfähigkeit. Seine Erwerbsfähigkeit sei erheblich gefährdet.

Das SG hat den beklagten Rentenversicherungsträger verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag des Klägers auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu entscheiden. Das Gericht ging davon aus, dass die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet sei. Es stellte jedoch fest, dass die Beklagte hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben habe, da sie bereits das „ob“ einer Leistung abgelehnt habe. Ihr obliege bezüglich des „wie“ ein Ermessen, dass sie bislang noch nicht ausgeübt habe.

Der Rentenversicherungsträger legte gegen das Urteil Berufung ein. Der Kläger beendete im Jahr 2008 erfolgreich seine Ausbildung und arbeitet seitdem als Winzer. Die Ausbildung finanzierte er aus geringen eigenen Mitteln und zum größten Teil fremd.

III. Die Entscheidung

Das Bayerische LSG hielt die Berufung des Rentenversicherungsträgers für zulässig und begründet. Da eine Neubescheidung über das „wie“ der zu erbringenden Leistung aufgrund der beendeten Ausbildung nicht mehr erfolgen konnte, sei darüber zu entscheiden, ob die vom Kläger **selbstbeschafften Leistungen** in Form der Umschulung erstattungsfähig seien. Dies verneint das Gericht wegen der bereits vor Antragstellung begonnenen Umschulung. Daher **scheide** die Anspruchsgrundlage nach **§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB IX bereits von vornherein aus**. Diese Norm knüpft an eine **verspätete oder ohne sachlichen Grund verzögerte Entscheidung des Leistungsträgers** an und verlangt neben der Versäumung der in § 14 Abs. 2 SGB IX gesetzten Frist von zwei Wochen nach Antragstellung des weiteren, dass der Leistungsempfänger dem Sozialleistungsträger noch eine angemessene Frist zur Entscheidung über den Leistungsantrag einräumt. Zweck der Regelung sei es, im Interesse des Rehabilitanden zeitnah über seinen Antrag zu entscheiden, wobei der Leistungsträger bei seiner Abwägung stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu beachten habe (§ 13 Abs. 2 SGB VI). Die Entscheidung werde dem Leistungsträger bei selbstbeschafften Leistungen jedoch genommen, so dass nur noch ein Anspruch auf Kostenerstattung bestehe, wenn der Leistungsträger nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen entscheide. Da jedoch durch die Selbstvornahme keine Fristen in Gang gesetzt worden seien, scheide ein Anspruch nach § 15 Abs. 1 S. 3 SGB IX aus. Eine ausdrückliches Antragserfordernis lasse sich aus § 9 SGB VI zwar nicht entnehmen, jedoch sei dies aus § 115 Abs. 1 SGB VI sowie inzident aus der Formulierung in § 11 Abs. 1 SGB VI zu entnehmen, wonach die Berechnung der notwendigen ver-

sicherungsrechtlichen Voraussetzungen an den Zeitpunkt der Antragstellung knüpft. Eine von Amts wegen zu erbringende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 115 Abs. 4 SGB VI) scheidet hier ebenfalls aus. Das SG habe in seiner Entscheidung fälschlicherweise den Umstand, dass die Umschulung **vor Antragstellung begonnen** wurde als unschädlich erachtet. Das Bundessozialgericht habe in der vom SG zitierten Entscheidung vom 31. Januar 1980 – 11 RA 8/79 – lediglich darauf hingewiesen, dass dies **unschädlich sei**, wenn die Umschulung bereits vor dem angefochtenen Bescheid begonnen worden sei, **weil jedenfalls der Antrag auf Förderung in dem dort entschiedenen Fall bereits vorher gestellt worden sei**. Dies impliziere auch bei Leistungen zur Teilhabe in der Rentenversicherung ein Antragserfordernis. Darüber hinaus kommt nach Auffassung des Bayerischen LSG auch kein Anspruch nach **§ 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX** in Betracht, da es sich bei der Umschulung **nicht um eine unaufschiebbare Leistung** gehandelt habe, die nicht rechtzeitig erbracht werden konnte. Eine solche sei nur dann gegeben, wenn der Versicherte ohne die selbstbeschaffte Leistung **schwere Nachteile erleiden oder ein Notfall** vorliegen würde. Dies sei im vorliegenden Fall, in dem der Kläger rasch wieder in Arbeit kommen wollte, nicht der Fall gewesen. Eine andere Entscheidung wäre zu treffen, wenn die Beklagte die **beantragte Leistung zu Unrecht abgelehnt** hätte. Aber auch dies verneint das Gericht. Bei dem Antrag nach Aufnahme der Umschulung sei es dem Kläger **nicht mehr** um eine Entscheidung über die **Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben **dem Grunde nach** und um Inanspruchnahme der von der Beklagten für notwendig und angemessen gehaltenen Leistungen zur Teilhabe, die sich aus dem möglichen Leistungskatalog der §§ 33 – 38 SGB IX ergeben können, gegangen, **sondern gezielt um die Förderung der Aus-**

bildung zum Winzergesellen. Ein Anspruch auf die Förderung einer bestimmten Ausbildung oder Umschulung könne nur bei einer **Ermessensreduzierung auf Null** bestehen, d. h. dann, wenn die Beklagte ihr Ermessen pflichtgemäß nur in einem einzigen denkbaren Sinne ausüben könne und jede andere Entscheidung fehlerhaft wäre. Von einem solchen Fall sei hier jedoch nicht auszugehen, da aufgrund der vorliegenden Gutachten **keine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des Klägers vorgelegen habe.** Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts zum einen aus dem Entlassungsbericht der Klinik, die eine ambulante psychotherapeutische Behandlung des Klägers für ausreichend und Erfolg versprechend erachtete und zum anderen im Hinblick auf die sozialmedizinische Relevanz der bestehenden Persönlichkeitsstörung. Auch wären **weitere Möglichkeiten gegeben gewesen.** Aus diesen Gründen habe kein Anspruch des Klägers auf Umschulung zum Winzer bestanden. Mangels Ermessensreduzierung auf Null scheidet ein Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Ausbildungsmaßnahme ebenso aus wie ein Anspruch auf Kostenerstattung¹.

Im Übrigen bestehe auch kein Vertrauensschutz auf den sich der Kläger berufen könne. Ein solcher könne aus einem negativen Bescheid nicht erwachsen.

IV. Würdigung/Kritik

Der Entscheidung des Bayerischen LSG ist teilweise zuzustimmen. § 15 Abs. 1 S. 3 SGB IX besagt: *„Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist der zuständige Rehabilitationsträger unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Spar-*

samkeit zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet“. Der Kläger begann die Umschulung zum Winzer und beantragte diese erst einen Monat später mündlich und wiederum eine weitere Woche später schriftlich beim zuständigen Sozialleistungsträger. Das Gericht hat in seinen Ausführungen zum **Antragserfordernis** übersehen, dass sich dies **auch explizit aus § 19 S. 1 SGB IV** ergibt. Die **vorherige Antragstellung hat zwei wichtige Gründe:** Zum einen wird der **Leistungsempfänger frühzeitig vom Leistungsträger darüber informiert ob und in welchem Umfang die beantragte Leistung gefördert wird.** Dies führt zur Planungssicherheit beim Leistungsempfänger, da er absehen kann, ob er selbst finanzielle Mittel aufbringen muss, um die entsprechende Maßnahme durchführen zu können. Auch erhält der Leistungsempfänger eine Beratung über andere Möglichkeiten und Perspektiven bzgl. der Rehabilitation. Zum anderen kann der **zuständige Leistungsträger bereits früh prüfen, ob die beantragte Leistung dem Rehabilitationsziel überhaupt förderlich ist und ob es Alternativen gibt,** die kostengünstiger oder Erfolg versprechender sind. Dadurch wird der Träger auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht. Es besteht folglich auch die Möglichkeit, die Maßnahme zu modifizieren. Diese Zwecke der Antragstellung entfallen bei selbstbeschafften Leistungen, wenn es keines vorherigen Antrages bedurfte. Der Kläger musste mangels Antragstellung damit rechnen, dass die Beklagte ihm ggf. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht, bzw. nicht voll erstatten würde, wenn er sie nicht zuvor beantragt hatte.

Darüber hinaus soll § 15 Abs. 1 SGB IX den Leistungsempfänger in den Fällen schützen, in denen ein Rehabilitationsträger seine Zuständigkeit verneint und dem Leistungsempfänger durch die Ausreizung der Entscheidungsfrist und die evtl. anschließende Wei-

¹ Vgl. BayLSG vom 20.04.2009 – L 13 R 152/09 B ER; Hessisches LSG vom 02.10.2009 – L 5 R 315/08 – Rn. 46 ff., juris

terleitung an den zweitangegangenen Leistungsträger erhebliche Verzögerungen entstehen können, bis endlich über seinen Antrag entschieden wird. Dies war hier aber nicht der Fall, weil der Kläger zunächst schlicht keinen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt hat. Das Bayerische LSG hat mit seiner Entscheidung insoweit die Rechtsprechung des BSG bestätigt².

Auch scheidet ein Anspruch aus § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX. Das Gericht geht zu Recht davon aus, dass hier **das Ermessen nicht auf Null** reduziert war. Die eingeholten Gutachten besagen zwar, dass die Umschulung positive Wirkung auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers hätte, jedoch wurde auch ausgeführt, dass weitere Möglichkeiten denkbar gewesen wären, weil zumindest keine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des Klägers vorlag. Insoweit stand der Beklagten ein Auswahlermessen zu.

Im Übrigen ist auch davon auszugehen, dass sich der Kläger bereits einige Zeit darüber Gedanken gemacht hat, wie er sich seinen Berufswunsch erfüllen kann und sich diesbezüglich informiert hat. Somit war die späte Antragstellung mit einem erheblichen Risiko für ihn behaftet. Der Leistungsempfänger kann den Leistungsträger nicht vor vollendete Tatsachen stellen.

Er ist nicht allein als „reine Zahlungs- und Leistungsstelle“ zu verstehen, sondern ihm obliegt auch im Interesse des Leistungsempfängers die Beratung und Bedarfsfeststellung. Selbst wenn die Beklagte von vornherein das „wie“ der Leistung, also die grundsätzliche Bewilligung zur Förderung der Maßnahme erteilt hätte, hätte der Kläger damit rechnen müssen, dass die Umschulung ggf. aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten nicht vollständig übernommen werden würde.

Das Gericht ließ jedoch die Frage offen, ob vorliegend nicht auch unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 Abs. 1 SGB IX) eine Teilförderung in Betracht gekommen wäre³. Selbst wenn die Umschulung zum Winzer nicht das Ergebnis eines geordneten Antragsverfahrens gewesen wäre, hätte unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts eine Teilförderung erfolgen können, um die Berufsfreiheit des Rehabilitanden nicht stärker als nötig einzuschränken (vgl. BSGE 66, 275). Denn im Laufe der Instanzen stellte sich heraus, dass bei dem Kläger ein Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestand. Insofern wäre die Teilförderung der bereits selbst beschafften Leistung dann in der Höhe zu leisten gewesen, in der der Rentenversicherungsträger dem Kläger Leistungen zu gewähren gehabt hätte.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

² Urt. v. 31.10.1980, Az. 11 RA 8/79.

³ Vgl. *Welti* in Diskussionsforum A, Beitrag 9/2007 auf www.iqpr.de